

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Ostfildern (Feuerwehr-Kostenersatzsatzung-FwKS)

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit §34 des Feuerwehrgesetzes jeweils in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 17.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Kostenersatzpflicht, Kostenersatzfreiheit

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Ostfildern wird Kostenerstattung nach dieser Satzung und dem ihr beigegebenen Verzeichnis der Kostenersätze (Anlage) verlangt. Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei unbefugter Alarmierung, sowie die überörtliche Ausbildung von Feuerwehrangehörigen anderer Kommunen.
- (2) Keine Kosten nach dieser Satzung werden erhoben, soweit nicht in §34 Abs. 1 Satz 2 des Feuerwehrgesetzes (FWG) etwas anderes bestimmt ist:
 - bei Schadenfeuer (Bränden)
 - bei Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
 - bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen entstanden sind.
- (3) Soweit im Einsatz die Leistungen der DRK-Bereitschaft angefordert werden mussten, werden auch die hierfür gezahlten Einsatzgelder berechnet.

§2

Kostenersatzpflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes sind verpflichtet
 - 1.1 in den Fällen und unter den Voraussetzungen des §34 Abs. 1 bis 6 des Feuerwehrgesetzes (FWG) die im § 34 Absatz (3) FWG genannten Personen.
 - 1.2 Bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst der Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner

§3

Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Verzeichnisses der Kostenersätze, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Feuerwehrangehörigen, Feuerwehrfahrzeuge und Geräte berechnet.
- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste volle Stunde aufgerundet.
- (3) Bei von privaten Brandmeldeanlagen ausgelösten Fehlalarmen werden die angefangenen Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Soweit objektgebundene Alarmierungspläne im Einvernehmen mit dem Objektbetreiber und dem Kommandanten der Feuerwehr festgelegt und der Nachweis über das Bestehen eines Wartungsvertrages für die private Brandmeldeanlage sowie Wartungsberichte vorgelegt werden, wird die Verwaltung ermächtigt, einen pauschalierten Kostenersatz zu vereinbaren.
- (4) Sofern Firmen mit privaten Brandmeldeanlagen Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ostfildern beschäftigen, haben sie Kostenfreiheit für jährlich einen Einsatz nach § 34 Abs. (1) Ziff. 5 FWG.
- (5) Bei Einsätzen setzt sich der Kostenersatz zusammen aus:
 - dem Personalaufwand,

- den Fahrzeugkosten (inkl. Gerätebestückung),
 - dem Aufwand der besonders eingesetzten Feuerwehrgeräten,
 - den Kosten für Sonderlösch- und Einsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb nach § 34 Abs. (1) Nr. 3 FWG entsprechend dem Verbrauch,
 - den Kosten für Verbrauchsmaterial in Fällen des § 34 Abs. (1) Nr. 1-3 FWG; für die Vorhaltung wird ein Aufschlag von 10% des Wiederbeschaffungswertes berechnet,
 - den Kosten für die Entsorgung von Stoffen, die am Einsatzort aufgenommen wurden (hierzu zählt auch benutztes Ölbindemittel), sowie die Kosten für die Reinigung von Transportbehältnissen.
 - den Auslagen, die im Einzelfall für außergewöhnliche Reinigungsarbeiten oder für die Reparatur von beschädigter oder für die Wiederbeschaffung von zerstörter Feuerwehrausrüstung entstehen, soweit die Auslagen eindeutig einer kostenersatzpflichtigen Leistung zuzuordnen sind,
 - einer Verwaltungsgebühr auf Grundlage der Satzung der Stadt Ostfildern über die Erhebung von Verwaltungsgebühren,
- (6) Als Dauer des Einsatzes gilt der Beginn der Alarmierung bzw. der Abwesenheit vom Standort bis zum Einsatzenende.
In den Fällen, in denen einer Leistung gegen Kosten eine kostenfreie Leistung vorausgeht, gilt als Dauer des Einsatzes der Beginn der kostenpflichtigen Tätigkeit bis zum Abrücken vom Einsatzort.
- (7) Für ausgeliehene Kleingeräte wird ein Tagessatz berechnet.

§4

Überlandhilfe / Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe / Amtshilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg und / oder ergänzende Vereinbarungen.

§5

Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenersatzpflichtigen zur Zahlung fällig.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung vom 17. November 2010 tritt zum 01. April 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.03.2004 außer Kraft

Anlage zur Feuerwehr – Kostenersatzsatzung

Verzeichnis der Kostenersätze

1. Personalkosten je Person und Stunde

- 1.1 Feuerwehrangehöriger45,00 €
- 1.2 Zuschlag für besondere Schutzarbeiten z.B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch Grundwasser gefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten und ähnliches.
Reinigungszeit je Feuerwehrangehöriger bis 2 Stunden
- 1.3 Angehörige der DRK-Bereitschaft45,00 €

2. Fahrzeugkosten je Fahrzeug und Stunde einschließlich Bestückung

- 2.1 Gruppe A Kommandofahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeug5,50 €
- 2.2 Gruppe B Einsatzleitfahrzeug, , Gerätewagen Transport,
Gerätewagen Messtechnik, ABC-Erkundungskraftwagen,
Löschgruppenfahrzeug (LF 16-TS) 11,00 €
- 2.3 Gruppe C Löschgruppenfahrzeug (HLF/LF 20-16)
Tanklöschfahrzeug (TLF 16-25), Rüstwagen (RW)35,50 €
- 2.4 Gruppe D Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter, (DLK 23-12)58,00 €

3. Leistungen der Reinigungswerkstatt für die Reinigung der Chemieschutzanzüge

- u.a. je Reinigungsstunde – 48,00 €; 1/2 Stunde –24,00 €

4. Überörtliche Ausbildung in Ostfildern

- 4.1 Truppmannlehrgang, je Teilnehmer..... 150,00 €
- 4.2 Truppführerlehrgang, je Teilnehmer 100,00 €
- 4.3 Maschinistenlehrgang, je Teilnehmer 100,00 €
- 4.4 Funklehrgang, je Teilnehmer.....50,00 €
- 4.5 erforderliche Lehrmaterialien gemäß Lernzielkatalog der LFS wie Einkaufspreis

5. Feuersicherheitsdienst

5.1 bei nichtgewerblichen Anforderungen (Theaterveranstaltungen u.Ä.)

- 5.1.1 Personal
je Person und Stunde.....12,00 €
für mindestens 2 Feuerwehrangehörige
- 5.1.2 Bereitstellung von Fahrzeugen
Gruppe A und B
Je Fahrzeug und Stunde 10,00 €
Gruppe C und D
Je Fahrzeug und Stunde24,00 €

5.2 Bei gewerblichen Anforderungen

- 5.1.1 Personal je Stunde45,00 €
- 5.2.2 Bereitstellung von Fahrzeugen je Stundesiehe Nr. 2

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Kostenvereinbarung durch die Verwaltung zulässig.

6. Kostenersatz bei außergewöhnlichen Ereignissen

Kriterien:

- Sturm/Orkan ab Windstärke 8 und/oder
- Starker Hagelschlag und/oder
- Starkregenereignis und mehrere Betroffene im Stadtteil

je Einheit (Fahrzeug und Personal) je angefangene ½ Stunde.....75,00 €
Verwaltungsgebühr je Einsatz.....25,00 €

7. Bereitstellung von Geräten

Je ausgeliehenem Gerät,

z. B. Tauchpumpe, Wassersauger,

bis Einzelbeschaffungswert 1000€, pauschal je Tag23,00 €

Über Einzelbeschaffungswert 1000€, pauschal je Tag.....160,00 €

8. Mutwillige Alarmierung

Ersatz der Prämie für die Ermittlung

des Täters250,00 €

9. Verwaltungsgebühr nach § 3 Abs. 5 FwKS75,00 €